Satzung zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Ziltendorf sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung)

Auf der Grundlage der

- · §§ 17 Abs. 3 Satz 2 und 18 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Neufassung vom 27.06.2004 (GVBI. I, Seite 384) in der jeweils geltenden Fassung
- · §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe in der Neufassung vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022) in der jeweils aktuellen Fassung
- §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Ziltendorf, nachfolgend "Gemeinde" genannt, befinden.
- (2) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der Gemeinde werden von der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd wahrgenommen.
- (3) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.

§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches. Nach Vorlage entsprechender Nachweise beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree wird der Rechtsanspruch geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges in einem gesonderten Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Kindertagesstätte. Die Personensorgeberechtigten schließen mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab.
- (3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kita bescheinigt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i.S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.
- (4) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung

der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen.

(5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitasatzung der Gemeinde an.

§ 3 Betreuungszeiten

- Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem Rechtsanspruchsprüfungsbescheid ergibt.
- (2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

((a)	für	Kinder	bis zur	Einsc	hu	lung

täglicher	wöchentlicher
Betreuungsumfang	<u>Betreuungsumfang</u>
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden

(b) für Kinder im Grundschulalter

täglicher	wöchentlicher		
Betreuungsumfang	Betreuungsumfang		
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden		
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden		
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden		

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern zu vereinbaren, der als Anlage zum Betreuungsvertrag gilt. Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges sollen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Ein höherer Betreuungsumfang muss durch einen erneuten Rechtsanspruchprüfungsbescheid nachgewiesen werden. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.
- (4) Die Verteilung der Betreuungszeiten auf die einzelnen Wochentage wird zwischen den Personensorgeberechtigten und den zuständigen pädagogischen Fachkräften abgestimmt. Dabei sollen in den Altersbereichen Krippe und Kindergarten zur Gewährleistung der kindlichen Bedürfnisse nach ungestörten Bildungsangeboten und erforderlicher Ruhephasen hol- und bringefreie Zeiten zwischen 9:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr eingehalten werden.
- (5) Um in der Kindertagesstätte die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppe 0 Jahre bis zum Schuleintritt in der Regel morgens bis 9.00 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.
- (6) Während der Schließtage und der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung. Die Schließzeiten der Kindertagesstätten sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kita allein antreten soll.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die p\u00e4dagogische Konzeption der Kindertagesst\u00e4tte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten p\u00e4dagogischen Grunds\u00e4tze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer M\u00f6glichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der p\u00e4dagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivit\u00e4ten inner- und au\u00e4erhalb der Kindertagesst\u00e4tte ist im Interesse des Kindes ausdr\u00fccklich erw\u00fcnscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespr\u00e4che.
- (3) Dem p\u00e4dagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverz\u00fcglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
 - das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt,
 - sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.
- (4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.
- (5) Der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
 - · die Personenberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

- (1) Die Gruppenerzieherin und die p\u00e4dagogische Leitung stehen f\u00fcr Ausk\u00fcnfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verf\u00fcgung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Inhalte der p\u00e4dagogischen Arbeit werden durch das p\u00e4dagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das p\u00e4dagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

- (3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung. In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Leiter/ der Leiterin der Einrichtung und ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Der Träger der Einrichtung oder die Einrichtungsleiter/innen können von den Personensorgeberechtigten u. a. folgende Unterlagen anfordern:
 - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
 - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
 - eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten.

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kita vorhanden ist und die Situation in der Kita eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von den pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes und unbeschadet der Regelung in Absatz 7.
- (2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebühren werden ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.
 - Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 10. des Monats fällig. Alle Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet.
- (3) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern erfolgen Abzüge von der nach dem Einkommen ermittelten vollen Gebühr, unabhängig davon, wie viele dieser Kinder in der Einrichtung betreut werden. Der Abzug beträgt 10% bei zwei Kindern und erhöht sich mit jedem weiteren Kind um 10%. Er gilt für jedes in der Kita betreute Kind der Familie. Unterhaltsberechtigt sind alle Kinder der Familie, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu versorgen.
- (4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes. Sind mehrere Gebührenschuldner vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (5) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r, sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruches zur Folge haben, wird dieser in einem neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid festgestellt.
- (6) Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens einem Monat kann in begründeten Fällen (z. B. Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt usw.) für diesen Zeitraum auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise Gebührenfreiheit gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (7) Die Gebührenzahlung hat mittels jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens oder Dauerüberweisungsauftrags zu erfolgen. Ausnahmeregelungen sind nur aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrags hin möglich.

§ 7

Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes, der Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Eltern. Die Höhe der Gebühren ist den Anlagen 1 bis 3 der Gebührensatzung zu entnehmen.
- (2) Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kinde lebt. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.
- (3) Das Einkommen im Sinne der Gebührensatzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z.B. Lohn-, Gehaltsoder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern soll mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfinden.
- (4) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere, wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.
- (5) Anträge auf Abminderung des Elternbeitrages können frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Weisen der/die Gebührenschuldner nach, dass sie kein Verschulden bei der verspäteten Beantragung der Abminderung trifft, kann der Elternbeitrag auch rückwirkend abgemindert werden.
 - Ein höherer Elternbeitrag gilt grundsätzlich immer rückwirkend ab dem Tag, an dem die Bedingungen dafür gegeben waren.
- (6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:
 - Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen),
 - Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz bzw.

- der Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung bei selbstständiger Arbeit (alternativ Betriebsabrechnungsbogen oder Bescheinigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen,
- Unterhaltsleistungen,
- · Renten,
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld,
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten/ Eltern),
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Das Erziehungsgeld/Elterngeld gehört zu dem positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet. Nicht zum Einkommen im Sinne dieser Satzung gehört das Kindergeld.
- (7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
 - · Lohn- bzw. Einkommenssteuer
 - Solidaritätszuschlag
 - Kirchensteuer
 - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung).
 - gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Eltern an nicht im Haushalt lebende Personen
 - die gesetzliche Werbungskostenpauschale (werden durch einen Einkommensteuerbescheid höhere Werbungskosten, als die Werbungskostenpauschale nachgewiesen, so werden auf Antrag rückwirkend die vom Finanzamt bescheinigten Werbungskosten anerkannt)
- (8) Im Falle des Absatzes 4 Satz 2 ist der Gebührenschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd zur Gebührenberechnung einzureichen.
- (9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit mehrfach überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldnern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so ist von den Personensorgeberechtigten je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einen gesonderten Bescheid festgesetzt.
- (10) Sind die Eltern, deren Einkommen nach dieser Satzung bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen sind, Empfänger von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, zahlen sie den Mindestbeitrag entsprechend des festgesetzten Betreuungsumfanges.
- (11) Für Kinder die in Vollzeitpflege betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertagesstätte finden, wird ein mittlerer Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers erhoben.

Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dies gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen. Diese Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist sie den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung berechtigt. Dieses Recht gilt auch rückwirkend.
- (3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von höchstens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der jeweilige Höchstbeitrag.
- (4) Auf Antrag der Gebührenschuldner und bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse erfolgt eine Neuberechnung des Kita - Beitrages. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Eltern eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt.
- (5) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation die zu einer Anhebung des Elternbeitrages führen, der Amtsverwaltung Brieskow-Finkenheerd unverzüglich nach bekannt werden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Gemeinde auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge neu festzusetzen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- (3) ür Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf der Amtsdirektor des Amtes Brieskow-Finkenheerd.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.
- (2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.
- (3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde aufgenommen werden. Die Höhe der Gebühren für Gastkinder ist der Anlage 4 zu entnehmen.
 An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine

An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung für Kinder ohne Betreuungsvertrag (Gastkinder) auf Antrag der Personensorgeberechtigten am Vormittag möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben und in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Für Kinder mit bestehendem Betreuungsvertrag ist eine zusätzliche Betreuung an schulfreien Tagen und in den Ferien im Hort am Vormittag auf Antrag der Personensorgeberechtigten ebenfalls möglich. Hierfür werden gesonderte Gebühren erhoben, die in einem gesonderten Bescheid festgesetzt werden.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung ab dem Ersten des Folgemonats. Bei Eintritt in die Grundschule erfolgt die Neuberechnung zum 01. August des laufenden Jahres, sofern die Kinder auch im Folgemonat im Hort betreut werden.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe. Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig einen neuen Rechtsanspruchsprüfungsbescheid zu beantragen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten und die Gemeinde k\u00f6nnen den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende k\u00fcndigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/ oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kitasatzung oder gegen die Hausordnung verstoßen.
- (5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindertagesbetreuung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kita-Gebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf vom 25.05.2004 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, 11.12.2012

D. Busse Amtsdirektor



Anlage 1 Gebührentabelle für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

(alle Angaben in € für 1 Kind)

Einkommen	monatlicher Elternbeitrag Krippe			
Jahresnetto*	bis 6 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.	
0 bis 12000 €	12	18	24	
12001 bis 15000 €	23	29	36	
15001 bis 18000€	35	41	47	
18001 bis 21000 €	46	52	59	
21001 bis 24000 €	57	64	70	
24001 bis 27000 €	68	75	82	
27001 bis 30000 €	80	87	93	
30001 bis 33000 €	91	98	105	
33001 bis 36000 €	102	109	117	
36001 bis 39000 €	113	121	128	
39001 bis 42000 €	125	132	140	
mehr als 42000 €	136	144	151	

^{*} bereinigtes Elterneinkommen gemäß § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung

Anlage 2 Gebührentabelle für die Betreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule (alle Angaben in € für 1 Kind)

Einkommen	monatlicher Elternbeitrag Kiga			
Jahresnetto*	bis 6 Std.	bis 8 Std.	über 8 Std.	
0 bis 12000 €	12	18	24	
12001 bis 15000€	21	27	33	
15001 bis 18000 €	30	36	41	
18001 bis 21000 €	39	44	50	
21001 bis 24000 €	48	53	58	
24001 bis 27000 €	57	62	67	
27001 bis 30000€	66	71	75	
30001 bis 33000 €	74	79	84	
33001 bis 36000 €	83	88	93	
36001 bis 39000 €	92	97	101	
39001 bis 42000 €	101	106	110	
mehr als 42000 €	110	114	118	

^{*} bereinigtes Elterneinkommen gemäß § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung

Anlage 3 Gebührentabelle für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter

(alle Angaben in € für 1 Kind)

Einkommen	monatlicher Elternbeitrag Hort			
Jahresnetto*	bis 2 Std.	bis 4 Std.	über 4 Std.	
0 bis 12000 €	6	12	18	
12001 bis 15000 €	12	20	26	
15001 bis 18000 €	17	28	34	
18001 bis 21000 €	23	36	42	
21001 bis 24000 €	28	44	50	
24001 bis 27000 €	34	52	58	
27001 bis 30000 €	39	60	66	
30001 bis 33000 €	45	68	74	
33001 bis 36000 €	50	76	82	
36001 bis 39000 €	56	84	90	
39001 bis 42000 €	61	92	98	
mehr als 42000 €	67	100	106	

^{*} bereinigtes Elterneinkommen gemäß § 7 Abs. 6 und 7 dieser Satzung

Anlage 4 Sonstige Gebühren

- a) Gastkinder mit Rechtsanspruch mit Inanspruchnahme bis einschließlich 10 Arbeitstage = halber Monatsbeitrag mehr als 10 Arbeitstage = voller Monatsbeitrag
- b) Gastkinder ohne Rechtsanspruch je Betreuungstag = 30 €
- c) Hortkinder mit einem Betreuungsvertrag bis 30 Wochenstunden
 - in den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen ohne zusätzliche Gebühren
- d) Hortkinder mit Betreuungsvertrag bis 20 Wochenstunden in den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen zusätzliche Gebühren für das Schuljahr = 18 €
- e) Hortkinder mit Betreuungsvertrag bis 10 Wochenstunden in den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen zusätzliche Gebühren für das Schuljahr = 117 €

Impressum:

Herausgeber des Amtsblattes:

Der Amtsdirektor

Amt Brieskow-Finkenheerd

August-Bebel-Straße 18 a, 15295 Brieskow-Finkenheerd

Verantwortlich:

Öffentlichkeitsarbeit - Frau Rebecca Labus

Druck und Verlag:

Schlaubetal-Druck Kühl OHG und Verlag, Mixdorfer Straße 1, 15200 Müllrose

Erscheinungsfolge:

monatlich

3.730

Auflagenhöhe:

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd wird kostenlos an alle Haus-

halte des Amtes verteilt und liegt dem "Brieskower Kurier" bei.

Außerdem besteht die Möglichkeit noch einzelne Exemplare im Amt Brieskow-Finkenheerd Abt. Öffentlichkeitsarbeit Zimmer Nr. 207/208 zu erhalten.